

**Erste Satzung
vom 15. Februar 2016 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
vom 04. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am **15. Februar 2016** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 14 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten/ Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonyme Grabstätten
 - aa) Friedhof Hagen für Urnen und Särge
 - bb) Friedhof Bramstedt für Urnen
 - c) Rasengräber mit Platte
 - aa) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Urnen
 - bb) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Sargbestattungen
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet für Urnen
 - aa) Friedhof Hagen
 - f) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen für Urnen
 - aa) Friedhof Hagen
 - g) Gemeinschaftsgrabanlage für individuelle Urnengräber
 - aa) Friedhof Hagen

§ 17 Abs. 3 (Rasengräber mit Platte) wird wie folgt geändert:

- (3) In jeder Grabstelle ist nur eine Urne oder ein Sarg beizusetzen.
Die Größe der Urnengrabstelle beträgt 0,90 m in der Breite und 0,90 m in der Länge.
Die Größe der Sarggrabstelle beträgt höchstens 1,50 m in der Breite und höchstens 2,50 m in der Länge.

§ 17 a (Gemeinschaftsgrabanlagen) wird neu eingefügt:

§ 17 a
Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf den hierfür vorgesehenen Friedhofsflächen als Grabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet, als Grabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen und als Grabanlage für individuelle Urnengräber in Reihenanlagen eingerichtet und sind für Urnenbestattungen vorgesehen.
- (2) Urnengrabstätten in Grabanlagen für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet und für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen haben folgende Größe:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
Urnengrabstätten in Grabanlagen für individuelle Urnengräber haben folgende Größe:
Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m
- (3) Auf Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen wird jeweils für 30 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist einmalig möglich.

§ 20 (Gestaltung der Grabmale und bauliche Anlagen) wird wie folgt um Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für die Gräber in den Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof in Hagen wird die/der Grabplatte/ - stein von den Nutzungsberechtigten beschafft und eingesetzt bzw. aufgestellt.

Die Grabplatten bzw. Grabsteine sowie die Grabumrandungen bei den individuellen Urnengräbern müssen aus Stein bestehen.

Im Kreisbeet und der Urnenreihengrabanlage dürfen nur Grabplatten mit den Maßen 0,50 x 0,50 m und einer Stärke von 0,12 m verwendet werden.

Bei den individuellen Urnengräbern sind nur Grabsteine mit einer Höhe von höchstens 0,80 m und einer Breite von höchstens 0,40 m zulässig.

§ 21 (Fundamentierung und Befestigung) wird wie folgt geändert:

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes, des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige Anlagen entsprechend.

§ 24 Absatz 11 (Herrichtung und Unterhaltung) wird ergänzt:

Bei den Rasengräbern mit Platte und den anonymen Grabstätten sind Blumen und Kränze nur am Gedenkstein oder in der dafür angefertigten Pflanzvase in der Platte abzulegen. Abgelegte Blumen auf der Grabplatte werden bei der turnusgemäßen Pflege entfernt. Auf den Rasengräbern mit Platte ist in den Herbst-/ Wintermonaten in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres ein kleiner Grabschmuck in Form eines Straußes oder Gesteckes zulässig. Nach dieser Zeit wird der Grabschmuck ohne Vorankündigung entfernt.

Absatz 12 wird neu eingefügt:

(12) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume und Büsche, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

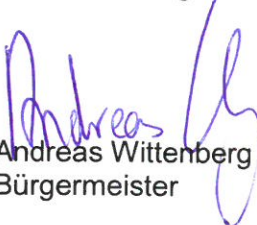
Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, 15. Februar 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen


Andreas Wittenberg
Bürgermeister

